

§ 265a StGB

(1) Wer die [Leistung](#) eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der [Absicht](#) erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.

(3) Die §§ [247 StGB](#) und [248a StGB](#) gelten entsprechend.